

Tarifanhang 16 zum Gebührenreglement

Tarife Werkhof und Gemeindearbeiter

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühren

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Baukommission

Inkrafttreten:

1. Oktober 2010

Der Einsatz der Geräte und die Tarife sind auf den öffentlichen Dienst beschränkt. Einsätze für Private sind ausgeschlossen.
Der Einsatz der Geräte für andere Verwaltungszweige wird intern nicht verrechnet. Im Grundsatz soll das Ausleihen von Gerätschaften gegenseitig erfolgen. In diesem Fall erfolgt keine Rechnungstellung.
Erfolgt die Ausleihe nur einseitig, wird eine Miete erhoben. In diesem Fall gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

Tarife Angestellte		Gebühr in CHF	
1601	Gemeindearbeiter	Std.	80.00
1602	Brunnenmeister	Std.	80.00
1603	Lernende	Std.	30.00
Tarife Gerätschaften			
1611	Gemeindefahrzeug	Std.	60.00
1612	Rasenmäher gross	Std.	40.00
1613	Rasenmäher klein	Std.	14.00
1614	Motorsäge	Std.	14.00
1615	Heckenschere	Std.	8.00
1616	Laubsauger	Std.	8.00
1650	Ansätze für weitere Gerätschaften im Ermessen des Bauverwalters		

Genehmigt durch den Gemeinderat: 30. September 2010

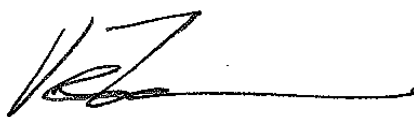
Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Hans Ruedi Imgold



Vreni Zimmermann